



# **Polzeiverordnung**

**der Politischen Gemeinde Adlikon**

**vom 21. November 2017**

systematische Rechts-Sammlung Nr. 30.01

## **Einleitung**

Mit Beschluss Nr. 5 hat die Gemeindeversammlung vom 21. November 2017 die neue kommunale Polizeiverordnung genehmigt. Gemäss dieser Verordnung ist der Gemeinderat ermächtigt, ein Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste zu erlassen.

In Ausübung dieser Kompetenz hat der Gemeinderat ein solches Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste erlassen.

Die Ordnungsbussenliste wurde durch die Statthalterin Andelfingen auf ihre Rechts- und Zweckmässigkeit hin überprüft und genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 106 vom 7. Mai 2018 hat der Gemeinderat die Polizeiverordnung vom 21. November 2017 und das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste vom 25. April 2018 per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die Polizeiverordnung vom 26.01.2000 mit allen Änderungen aufgehoben.

## **Rechtsgrundlagen**

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 und Artikel 10 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 24. September 2006 folgende Polizeiverordnung:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	I
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	I
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	II
I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 01 Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
Art. 02 Zuständigkeit.....	3
Art. 03 Polizeiliche Anordnungen und Personenkontrolle .....	3
Art. 04 Hilfeleistung.....	3
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	3
Art. 05 Grundsatz.....	3
Art. 06 Sicherheit und Ordnung .....	3
Art. 07 Veranstaltungen auf Privatgrund .....	4
Art. 08 Schutzvorrichtungen .....	4
Art. 09 Rettungs- und Löscheinrichtungen .....	4
Art. 10 Schiessen.....	4
Art. 11 Tierhaltung .....	4
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums.....	5
Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum .....	5
Art. 13 Pflanzen .....	5
Art. 14 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen .....	5
Art. 15 Überwachung des öffentlichen Grundes.....	6
Art. 16 Anzeigen, Plakate, Transparente und dergleichen.....	6
Art. 17 Campieren und Nächtigen im Freien .....	6
Art. 18 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten .....	6
Art. 19 Feuern auf öffentlichem Grund .....	6
Art. 20 Schutz des Kulturlandes .....	6
IV. Immissionsschutz.....	7
Art. 21 Immissionen.....	7
Art. 22 Verunreinigung des öffentlichen Grundes .....	7
Art. 23 Abfallentsorgung .....	7
Art. 24 Feuern im Freien.....	7
V. Lärmschutz.....	7
Art. 25 Mittags-/Nachtruhe.....	7
Art. 26 Allgemeine Ruhezeiten .....	8
Art. 27 Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	8
Art. 28 Motorsport, Motorspielzeuge, Drohnen .....	8
Art. 29 Veranstaltungen im Freien.....	8
Art. 30 Feuerwerk, Himmelslaternen, künstliche Lichtquellen.....	8
Art. 31 Landwirtschaft.....	8
VI. Wirtschafts- und Gewerbebehörde .....	9
Art. 32 Schliessungsstunde .....	9
Art. 33 Jugendschutz.....	9
Art. 34 Sammlungen und Betteln.....	9
VII. Einwohnerkontrolle und Meldewesen .....	9
Art. 35 Meldewesen.....	9
VIII. Ersatzvornahme, Strafbestimmungen und Depositen .....	9
Art. 36 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme, Strafe.....	9
Art. 37 Strafbestimmungen und Depositen .....	10
Art. 38 Bewilligungen.....	10
Art. 39 Gebühren und Kosten.....	10
IX. Schlussbestimmungen .....	10
Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
Art. 41 Inkrafttreten .....	11

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 01 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Adlikon.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

<sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 02 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Dazu gehört insbesondere das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Ausübung der polizeilichen Aufgaben an andere Organe delegieren.

<sup>3</sup> Die vom Gemeinderat betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

### Art. 03 Polizeiliche Anordnungen und Personenkontrolle

<sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen von Polizeiorganen, die innerhalb ihrer Befugnisse liegen, zu befolgen.

<sup>2</sup> Für Personenkontrollen gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes.

<sup>3</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören<sup>1</sup>.

### Art. 04 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

## II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### Art. 05 Grundsatz

<sup>1</sup> Gefahrenquellen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachen sind zu verhindern oder zu beseitigen.

<sup>2</sup> Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich entstehen lässt, hat diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Personen, Tiere, Umwelt und Sachen vor Schädigungen zu bewahren.

### Art. 06 Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten:

---

<sup>1</sup> Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte Art. 285 StGB; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung Art. 285 StGB.

<sup>2</sup> Im Fall einer Gefährdung des Lebens Art. 129 StGB.

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden<sup>3</sup>;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen<sup>4</sup>;
- c) zu randalieren oder sich anderweitig unangemessen oder grob störend zu benehmen;
- d) Öffentliche Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- e) An einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine Bewilligung vorliegt.

### **Art. 07 Veranstaltungen auf Privatgrund**

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### **Art. 08 Schutzvorrichtungen**

<sup>1</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben etc., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckel, Schutzpfosten etc. ist verboten.

### **Art. 09 Rettungs- und Löscheinrichtungen**

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungs- und Löscheräte ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

### **Art. 10 Schiessen**

<sup>1</sup> Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, insbesondere auch mit Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen etc. auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ist verboten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd.

### **Art. 11 Tierhaltung**

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Halter oder Betreuer von Tieren (insbesondere von Hunden, Rindern und Pferden) haben dafür zu sorgen, dass diese weder den öffentlichen Raum, noch den privaten Grund verunreinigen. Verunreinigungen müssen sofort korrekt beseitigt werden.

<sup>3</sup> Das Entweichen von Tieren, welche eine Gefahr darstellen, ist sofort der Polizei zu melden.

---

<sup>3</sup> Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung Art. 258 StGB.

<sup>4</sup> Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms Art. 128bis StGB; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen Art. 99 Ziff. 5 SVG.

<sup>5</sup> Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz. Im Fall von Hunden vgl. §§ 9 ff. und § 13 des kantonalen Tierschutzgesetzes.

### III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

#### Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen, oder sonst wie zu beeinträchtigen<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Insbesondere ist es verboten, Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen, Einrichtungen usw. zu verändern, zu besprühen, zu bekleben, zu beschädigen oder zu entfernen.

<sup>3</sup> Laub, Schnee und Eis dürfen nicht auf öffentlichem Grund deponiert werden.

#### Art. 13 Pflanzen

<sup>1</sup> Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Beschilderungen, die öffentliche Beleuchtung, den Zugang zu Hydranten oder die Schneeräumung beeinträchtigen, sind entsprechend zurückzuschneiden oder zu entfernen.

<sup>2</sup> Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden von Pflanzen und Bäumen verantwortlich.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Grundstücke mit invasiven Neophyten verunkrauten zu lassen.

<sup>4</sup> Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

#### Art. 14 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

<sup>1</sup> Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

<sup>2</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

<sup>3</sup> Dies gilt insbesondere für:

- a) Die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) Das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) Das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen mit kommerziellem Zweck;
- e) Das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- f) Aufführen von Darbietungen aller Art (Strassenmusik);
- g) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- h) Strassensperrungen.

<sup>4</sup> Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann mit einer Gebühr belegt werden.

<sup>5</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ohne Kontrollschilder ist verboten<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Im Fall von Sachbeschädigung Art. 144 StGB.

<sup>7</sup> Zum Parkieren eines Motorfahrzeuges ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund vgl. auch Art. 96 und Art. 20 Abs. 1 VRV

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen eine separate Verordnung erlassen (Nachtparkierverordnung).

### **Art. 15 Überwachung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

### **Art. 16 Anzeigen, Plakate, Transparente und dergleichen**

<sup>1</sup> Das Anbringen von Plakatierungen und dergleichen auf bzw. an öffentlichem Eigentum ist bewilligungspflichtig<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Plakatierungen und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, das Dorfbild beeinträchtigen oder die Verkehrssicherheit gefährden, sind bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen und das Recht auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag an Private gegen Entschädigung übertragen.

### **Art. 17 Campieren und Nächtigen im Freien**

<sup>1</sup> Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze ist verboten.

<sup>2</sup> Bei Zuwiderhandlung kann die sofortige Wegweisung verfügt werden.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

### **Art. 18 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

### **Art. 19 Feuern auf öffentlichem Grund**

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

### **Art. 20 Schutz des Kulturlandes**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit von 15. März bis 15. November sind verboten<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> Für Reklamen im Bereich von Strassen vgl. Art. 6 SVG und Art. 95 ff. SSV.

<sup>9</sup> Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale) Art. 186 StGB.

## IV. Immissionsschutz<sup>10</sup>

### Art. 21 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Licht usw. sind verboten. Die Beurteilung und das Einschreiten bei Immissionen erfolgt nach den massgebenden Bestimmungen.

### Art. 22 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Kleinabfälle (wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi usw.) dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

<sup>3</sup> Spucken, Urinieren und Verrichten der Notdurft auf öffentlichem oder auf öffentlich zugänglichem Grund im Siedlungsgebiet ist verboten.

### Art. 23 Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehälter zu entsorgen oder auf dem öffentlichen Grund oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.

<sup>2</sup> Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Alteisen, Altpapier, Karton, Alttextilien usw. ist ohne Bewilligung verboten.

<sup>3</sup> Die Benützung von Abfallsammelstellen ist für Personen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, verboten.

<sup>4</sup> Das Entwenden von Abfallkomponenten aus den Abfallsammelstellen ist verboten.

### Art. 24 Feuern im Freien

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, sofern dabei nur wenig Rauch entsteht. Solche Feuer sind jedoch nur in den Monaten März bis Oktober zugelassen.

## V. Lärmschutz

### Art. 25 Mittags-/Nachtruhe

<sup>1</sup> Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr, die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten ist während der Mittags- und Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Es können Ausnahmen bewilligt werden.

<sup>4</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

<sup>5</sup> Das Glockengeläut der Schule kann von der festgelegten Nachtruhe abweichen.

<sup>6</sup> Von der Nachtruhe ausgenommen sind Schneeräumungsarbeiten.

---

<sup>10</sup> Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

<sup>11</sup> Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten § 14 Abs. 1 kantonales Abfallgesetz.



## **Art. 26 Allgemeine Ruhezeiten**

<sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten sowie das Benützen der Altstoffsammelstellen) und lärmige Sportarten und –spiele sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

<sup>2</sup> Es können Ausnahmen bewilligt werden.

## **Art. 27 Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Die Verwendung von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat auch im Innern von Häusern zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass niemand in unzumutbarer Weise gestört wird.

## **Art. 28 Motorsport, Motorspielzeuge, Drohnen**

<sup>1</sup> Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Modellfahrzeuge und Modellflugzeuge müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für den regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.

<sup>3</sup> Für den Einsatz von Drohnen und anderen Flugmodellen sind die Bestimmungen des Bundes zu beachten.

## **Art. 29 Veranstaltungen im Freien**

Veranstaltungen im Freien, welche über 22.00 Uhr hinaus Lärm verursachen, sind bewilligungspflichtig.

## **Art. 30 Feuerwerk, Himmelslaternen, künstliche Lichtquellen**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Bewilligung gestattet.

<sup>2</sup> Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

<sup>3</sup> Aus Sicherheitsgründen können örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen werden.

<sup>4</sup> Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

<sup>5</sup> Die Verwendung von künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

<sup>6</sup> Es können Ausnahmen bewilligt werden.

## **Art. 31 Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

## **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

### **Art. 32 Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> Die Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz<sup>12</sup>.

<sup>2</sup> Die Schliessungsstunde ist aufgehoben (Freinacht) am Silvester sowie am Bundesfeiertag.

<sup>3</sup> Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates<sup>13</sup>.

<sup>4</sup> Für öffentliche Veranstaltungen oder besondere Anlässe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

### **Art. 33 Jugendschutz**

<sup>1</sup> Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol und Tabak zu konsumieren.

<sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.

<sup>3</sup> Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen ist der Konsum unter Aufsicht der Inhaber der elterlichen Sorge.

### **Art. 34 Sammlungen und Betteln**

<sup>1</sup> Geld und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Das Betteln ist verboten.

## **VII. Einwohnerkontrolle und Meldewesen**

### **Art. 35 Meldewesen**

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG). Für Ausländer gelten zudem die ergänzenden Vorschriften. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden<sup>14</sup>.

## **VIII. Ersatzvornahme, Strafbestimmungen und Depositen**

### **Art. 36 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme, Strafe**

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr des Fehlbaren beseitigt bzw. Instandgestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

---

<sup>12</sup> Gemäss § 15 des kantonalen Gastgewerbegesetzes ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

<sup>13</sup> § 16 Abs. 1 des kantonalen Gastgewerbegesetzes

<sup>14</sup> vgl. §§ 3 ff., § 31 MERG

### **Art. 37 Strafbestimmungen und Depositien**

<sup>1</sup> Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt werden. Das ordentliche Verfahren beim Statthalteramt bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Ordnungsbussen dürfen CHF 50 nicht unterschreiten und CHF 500 nicht überschreiten. Werden durch eine Person gleichzeitig mehrere Bestimmungen dieser Verordnung missachtet, kann eine Busse von maximal CHF 500 ausgefällt werden.

<sup>3</sup> Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegen zu nehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten durch das zuständige Organ bleibt in jedem Fall vorbehalten.

### **Art. 38 Bewilligungen**

<sup>1</sup> Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das schriftliche und begründete Gesuch mindestens einen Monat im Voraus dem Gemeinderat eingereicht werden.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

<sup>4</sup> Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

<sup>5</sup> Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz auf andere Personen übertragen werden.

<sup>6</sup> Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

### **Art. 39 Gebühren und Kosten**

<sup>1</sup> Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Gebührentarif.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung wird die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 26. Januar 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

#### **Art. 41 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wird gestützt auf diese Verordnung ein Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste erlassen. Nach erfolgter Genehmigung der Bussenliste durch die Statthalterin des Bezirkes Andelfingen, wird dieses Reglement samt Bussenliste gleichzeitig mit dieser Verordnung in Kraft gesetzt.

<sup>3</sup> Vom Gemeinderat Adlikon mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 106 vom 7. Mai 2018 per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt.

#### **Für die Politische Gemeinde Adlikon**

Der Präsident:                      Der Schreiber:

Peter Läderach                      Stefan Mettler



**Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussonverfahren mit zugehöriger Bus-**  
**senliste**

**der Politischen Gemeinde Adlikon**

**vom 25. April 2018**

systematische Rechts-Sammlung Nr. 30.03.00

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis.....	I
1. Rechtliche Grundlagen.....	2
2. Allgemeine Bestimmungen.....	2
3. Anwendung.....	2
4. Zuständigkeit.....	2
5. Vorgehen.....	2
6. Ausschluss.....	3
7. Bussenhöhe, Kosten.....	3
8. Inkrafttreten.....	3
Anhang I.....	4
Bussenliste.....	4

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Gestützt auf:

- § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004
- § 175 in Verbindung mit den §§ 171-174 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010
- Artikel 10 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 24. September 2006
- Artikel 37 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 21. November 2017

erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren samt zugehöriger Bussenliste:

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

Übertretungen der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon werden nach der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) und nach dem kantonalen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) geahndet.

Solche Übertretungen können auch gestützt auf § 175 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 171 GOG festgelegten Maximum von CHF 500 geahndet werden.

## **3. Anwendung**

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag gemäss Bussenliste im Anhang I dieses Reglements.

## **4. Zuständigkeit**

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind folgende Organe ermächtigt:

- a) der Gemeinderat
- b) die Angehörigen der Kantonspolizei
- c) weitere vom Gemeinderat bezeichneten Polizeiorgane oder Sicherheitsdienste
- d) der Leiter der Einwohnerkontrolle im Bereich des Meldewesens.

Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

## **5. Vorgehen**

- Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.
- Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die den Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrerer Ordnungsbussentatbestände, so kann eine Ordnungsbusse von maximal CHF 500 erhoben werden.
- Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
- Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

- Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren durch das Statthalteramt ausgestellt werden.

## **6. Ausschluss**

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
- b) die fehlbare Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentliche bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

## **7. Bussenhöhe, Kosten**

Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbussen bis höchstens CHF 500 ge-  
büssst werden.

Im Ordnungsbussenverfahren werden keine weiteren Kosten erhoben.

Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Politische Gemeinde Adlikon zu.

## **8. Inkrafttreten**

Die Ordnungsbussenliste wurde durch die Statthalterin Andelfingen auf ihre Rechts- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.

Dieses Reglement samt der dazugehörigen Bussenliste tritt zusammen mit der Polizeiverordnung vom 21. November 2017 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Vom Gemeinderat Adlikon mit Beschluss Nr. 106 vom 7. Mai 2018 per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt.

### **Für die Politische Gemeinde Adlikon**

Der Präsident:                      Der Schreiber:

Peter Läderach                      Stefan Mettler



## Anhang I

### Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Adlikon vom 21. November 2017

I.	Allgemeine Bestimmungen	CHF
Art. 3	Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen und Weisungen	100
Art. 3	Nichtbekanntgabe oder Falschangabe der Personalien	100
Art. 3	Einmischen und Stören der polizeilichen Tätigkeit	150
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
Art. 6	Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gefährdung der Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum	100
Art. 6	Belästigen, Erschrecken oder mutwilliges Gefährden von Personen und Tieren	100
Art. 7	Durchführung von Veranstaltungen auf Privatgrund, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt	100
Art. 8	Ungenügende Sicherung oder Signalisierung von Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen	100
Art. 9	Unberechtigtes Benützen von öffentlichen Rettungs- und Löschgeräten	100
Art. 9	Unterlassen der Meldung von benützten Rettungs- und Löschgeräten	100
Art. 9	Nicht Freihalten von Zugängen zu Rettungs- und Löscheinrichtungen	100
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
Art. 12	Verunreinigung von öffentlichem Eigentum	100
Art. 13	Beeinträchtigung der Sicherheit und öffentlicher Sachen durch Pflanzeneinwuchs	200
Art. 13	Grundstücke verunkrauten lassen im allgemeinen und insbesondere durch invasive Neophyten	100
Art. 14	Über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	100
Art. 14	Stehenlassen von Fahrzeugen aller Art ohne Bewilligung länger als 72 Stunden auf öffentlichem Grund	150
Art. 16	Anbringen von Plakaten, Transparenten, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. ohne Bewilligung	100
Art. 17	Campieren und Nächtigen im Freien, in Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	150
Art. 18	Ausführen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund	100
Art. 19	Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen	150
Art. 20	Unberechtigtes Betreten, Befahren oder Bereiten von Kulturland	100
IV.	Immissionsschutz	
Art. 21	Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Kleinabfälle (Littering)	100
Art. 21	Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Verrichtung der Notdurft	100
Art. 23	Entsorgung von Hauskehricht an nicht dafür vorgesehenen Stellen	100
Art. 23	Sammeln oder Entwenden von Altstoffen ohne Bewilligung	100
Art. 23	Die Benützung von Abfallsammelstellen durch Personen, welche nicht in der Gemeinde wohnen	100
V.	Lärmschutz	
Art. 25	Stören der Mittagsruhe zwischen 12.00 und 13.00 Uhr	50
Art. 26	Verursachen von lärmigen Arbeiten während den allgemeinen Ruhezeiten werktags	50

	von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Davon ausgenommen ist Alltagslärm ohne Grenzwerte wie Baulärm usw..	
Art. 27	Belästigung von Personen durch Singen, Musizieren und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen in unzumutbarer Weise	50
Art. 29	Durchführung einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung im Freien, welche nach 22.00 Uhr Lärm verursachen ohne Bewilligung	50
Art. 30	Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen, Einsatz von künstlichen Lichtquellen ohne Bewilligung	100
VI.	Wirtschafts- und Gewerbebehörde	
Art. 34	Geld- und Naturalsammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus ohne Bewilligung	100